

Archiv für bürgerliches Recht.

Bd. 4, 1890, S. 194 - 194

*J. Heuberger, Die Sachmiete. 1889. Zürich, Orell,
Füßli u. Co.*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

5. Die *actio in personam* ist die Klage auf Feststellung der Verhaftung des Vermögens und der Person.
6. Das dingliche Recht an der Sache ist dasjenige Recht an der Sache, welches an sich Folge hat.
7. Das persönliche Recht an der Sache ist dasjenige Recht an der Sache, welches an sich der Folge entbehrt.
8. Die Verfügungsmacht ist die Macht über eine Sache zu verfügen, ohne ein Recht zu haben.

„Wie einfach diese Begriffe auch sein mögen und, wenngleich sie sich auch ohne jede Literatur lediglich aus der Natur der Sache schöpfen ließen, wird uns die Festhaltung derselben, wie wir hoffen, dennoch in den Stand setzen, die berechtigten Grundsätze des römischen Rechtes, des Allgemeinen Preussischen Landrechts und des Code civil aufzunehmen und das Wesen der modernen Institute zu verstehen.“

Unter Zugrundelegung der festgestellten Begriffe wendet sich alsdann der Verfasser der kritischen Erörterung des Sachenrechts des Entwurfs in 17 Kapiteln zu. Dieselben behandeln insbesondere: I. Das Vertragsrecht an der Sache II. Das Besitzrecht an der Sache; III. Das Rückforderungsrecht an der Sache — alles dies sowohl bei Mobilien, wie bei Immobilien, also auch das Verhältniß des Rechtes an der Sache und der Eintragung, sowie die vorläufige Eintragung, die Eintragungsbewilligung und den Antrag; IV. Die Verfügungsmacht; V. Die nichtige, bedingte, betagte Tradition; V. Die publizianische Klage und die begrenzten Rechte, insbesondere Mieth und Pacht.

Es ist selbstverständlich hier nicht der Platz, zu der umfassenden Arbeit im Einzelnen Stellung zu nehmen. Dieselbe enthält *de lege ferenda* mancherlei Berücksichtigungswerthes. Allein der Nachweis, daß das, was der Verfasser will, bereits, sei es auch nur *in nuce* im römischen Rechte vorhanden und nur von der Pandektentheorie nicht erkannt worden sei, erscheint Referenten nicht gelungen. Weder ist die Pandektentheorie so sehr auf Abwegen, daß man in ihr das römische Recht nicht wieder zu erkennen vermöchte, noch läßt sich das letztere als das für alle Zeiten und Völker vernunftgemäße betrachten, welches bei richtigem Verständniß auch für die Bedürfnisse modernen Lebens völlig ausreichende Normen böte. Die Behandlung, die zum Nachweise dessen der Verfasser den Quellen zu Theil werden läßt, kann als eine glückliche nicht bezeichnet werden.

J. Heuberger, Die Sachmieth. 1889. Zürich, Orell, Füßli u. Co. X und 240 Seiten.

Der Verfasser will mit der vorliegenden Arbeit den Rechtsanwälten, Richtern und dem Recht suchenden Publikum einen zuverlässigen Wegweiser zum richtigen Verständnisse und zur richtigen Ergänzung der im Vergleiche zu dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich vielfach lücken- und mangelhaften miethrechtlichen Bestimmungen des schweizerischen Gesetzes über das Obligationenrecht bieten. Entsprechend seinem Zweck ist das Buch wesentlich praktisch gehalten; daher finden sich größere theoretische Erörterungen nicht, vielmehr wir